

Der Liberale Beobachter

Und Berks, Montgomery und Schuylkill Counties allgemeiner Anzeiger.

„Willig zu loben und ohne Furcht zu tadeln.“

Reading, Penn. Gedruckt und herausgegeben von Arnold P. Welle, in der Süd 6ten Straße, Ecke der Cherry Alley, B. C. h. m. 6 Wirtshaus-Hof gegenüber.

Jahrgang 4, ganze Nummer 176.

Dienstag den 17. Januar 1843.

Zehnfache Nummer 20.

Bedingungen.—Der Liberale Beobachter erscheint jeden Dienstag auf einem großen Superial-Bogen mit schönen Lettern gedruckt. Der Subscriptions-Preis ist ein Dollar des Jahres, welcher in halbjähriger Vorausbezahlung erbeten wird. Wer im Laufe des Jahres nicht bezahlt, werden \$1.50 angerechnet. Für längere Zeit als 6 Monate wird kein Unterschreiber angenommen, und etwaige Aufkündigungen werden nur dann angenommen, wenn sie einen Monat vor Ablauf des Subscriptions-Termins geschehen und gleichzeitig alle Rückstände abbezahlt werden. Bekanntmachungen werden dankbar angenommen und für den gewöhnlichen Preis eingedruckt. Unterschreibern in hiesiger Stadt wird die Zeitung portofrei geschickt, weitere Versendungen geschehen durch die Post oder Träger, auf Kosten der Unterschreiber. Briefe und Mittheilungen müssen p. o. f. r. e. i. eingeliefert werden.

Botschaft des Gouvernors, an den Senat und das Haus der Repräsentanten von Pennsylvania.

(Schluß.)
Seit meiner vorigen Jahres-Botschaft, worin ich Anlaß nahm auf die Verbindungen von Privat-Companien und Individuen zur Monopolisirung und Einräumung fast allen Gewinnes aus der Transportation auf unseren öffentlichen Werken hinzuweisen, sind mehrere Personen einer schreienden Verschönerung, dieser Monopol-Verbindung den vollkommensten Sieg über die Gesetze zu sichern, angeklagt und auf die bündigste Weise hin überführt worden. Diese Ueberführung wird einen höchst wohlthätigen Einfluß ausüben, und in Zukunft allen derartigen ungesetzlichen Versuchen ein Ziel setzen. Es ist nunmehr zu hoffen, daß durch die Hinwegräumung dieser Hindernisse einer billigen, individuellen Mitbewerbung, unsere öffentlichen Werke dem freien und gleichen Genuße Aller offen stehen werden, wie deren ursprüngliche Bestimmung war.

Unterschiedliche Anempfehlungen, oder was man für wesentliche Reformen in der Verwaltung unserer Staatswerke hielt und welche entweder von der executiven Behörde oder den Kanal-Commissioners vorgeschlagen wurden, sind bisher durch Verbindungen von Interessen, welche man nicht leicht zu verstehen vermag, vereitelt und vernichtet worden. Ich halte es nicht für nöthig, alle jene Vorschläge einzeln anzugeben; sondern will Sie auf meine vorige Jahres-Botschaft und den letzten und der gegenwärtigen Bericht der Kanal-Commissioners, worin dieselben enthalten sind, verweisen. Ich hege die Zuversicht, daß welcher Zweifel immerhin bisher in dieser Hinsicht etwa obgewaltet haben mag, deren Schicklichkeit und Gerechtigkeit nunmehr außer aller Frage gestellt ist. Während des letzten Jahres sowohl, als in früheren Jahren, haben sich die Kanal-Commissioners emsig bemüht, die schreiendsten Fehler und Mißbräuche, welche sich in der Verwaltung unserer öffentlichen Werke eingeschlichen hatten, abzustellen. Sie haben viel gethan, allein es bleibt noch viel zu thun übrig, und wofern die Gesetzgebung nicht ihren Beistand dazu leiht, so wird viel zu beklagen bleiben, ohne daß man im Stande ist, eine Abhilfe zu gewähren.

Es ist nichts geschehen unter den in der letzten Sitzung passirten Assembly Akten für die Incorporation von Companien zur Wollendung der unbedeutenden Linien unserer öffentlichen Werke. Kann man eine wirksamere Art zur Erreichung dieses Zweckes ausfindig machen, so wird es mir großes Vergnügen gewähren, Ihnen zu deren Ausführung meine Mitwirkung zu leisten.

Der Beschluß der General-Assembly vom 7ten April v. J., betreffend die Begabung von Zinsen an einheimische Gläubiger, verordnet, daß solche Staatsgläubiger, welche es nicht vorziehen, Stock-Certifikate anzunehmen, zu einem Credit für den Betrag ihrer Forderung in den Büchern des General-Auditors berechtigt seien, und sechs Prozent Zinsen empfangen sollten auf Guthaben für Arbeiten vor dem 4ten Mai 1841, wo die Zinsen von jenem Tage an laufen sollen;—und auf Guthaben für Arbeiten seit dem 4ten Mai 1841, wo die Zinsen von der Akte an laufen sollen. Und der erste Abschnitt der Akte vom 27ten Juli v. J. bestimmt, nachdem er gewisse besondere Geldanweisungen gemacht hat, daß jeder etwaige am darauffolgenden 1sten August, November und Februar im Staats-Schatz verbleibende Ueberschuß, nach Abzahlung laufender Anforderungen an den Staatschatz verhältnißmäßig unter die einheimischen Gläubiger vertheilt werden soll, welche Ansprüche haben wegen Arbeiten vor dem 4ten Mai 1841, oder wegen Ausbesserungen zc. an beendigten Kanal und Eisenbahn-Linien vor dem 4ten April 1842. In Gemäßheit der obigen Akten wurden Forderungen zu dem Gesamtbelaufe von Thl. 1,191,719 23 in den Büchern des General-Auditors bis zum Schlusse des Finanzjahres eingetragen; von dieser Summe waren 597,461 78 für Arbeiten vor, und 694,248 45 für Arbeiten nach dem 4ten Mai 1841. Am ersten August erlaubte der Zustand des Staatschatzes keine Dividende—deshalb wurde die erste und einzige Fristzahlung von zwanzig Prozent am ersten November nebst allen damals fälligen Zinsen geleistet; was,

Dividenden und Zinsen zusammengenommen, 209,589 43 ausmachte.

Ungeachtet die allgemeine und freisinnige Auslegung, welche der General-Auditor dem Beschlusse vom 7ten April gab, sehr befriedigende Resultate geliefert hat; so bleibt doch eine höchst verdienstvolle Klasse von Gläubigern übrig, welchen die Wohlthat jenes Beschlusses nicht zu Theil wurde, und denen man durchaus nicht dessen Bestimmungen angeheben lassen konnte. Die armen, längs unserer öffentlichen Werke zerstreuten Arbeiter, welche durch ihrer Hände Arbeit dieselben in fahrbarem Stande erhalten, sollten die ersten Gegenstände der Fürsorge der Regierung sein. In diesem Falle würden sie gänzlich übersehen, da die Geldanweisung für Ausbesserungen nicht ausreichte.—Wegen der Art ihrer Ansprüche—ihres verhältnißmäßig unbedeutenden Betrages, und ihrer Menge—hielt man es für unstatthaft, dieselben in den Büchern des General-Auditors einzutragen. Hätte man sie dort eingetragen, so würde in vielen Fällen die ganze Schuldsumme darauf gegangen sein, und die Dividende aus dem Staatschatz zu beziehen—und in der That würde es wie Spott von Seiten der Regierung aussehen, wollte sie statt der Zahlung armen Arbeitern eine verhältnißmäßige Dividende auf eine Forderung von wenigen Thalern anbieten. Man lebt der innigen Hoffnung, daß diese verdienstvolle und in den meisten Fällen nothleidende Klasse einheimischer Gläubiger unmittelbar von der Gesetzgebung wird beachtet werden.

Das Banksystem dieses Staates ist, wie dies bisher häufig bei Anlässen, die sich auf unrichtige Grundzüge stützen, der Fall war, trotz allen Zutrauens und aller Unterstützung des Publikums, unter seinen eignen Mängeln zusammengebrochen. Kann irgend eine Maßregel der Gesetzgebung den Banken das öffentliche Zutrauen wieder schenken, oder dieselben für das Volk dienlicher machen, so wird es ihnen zur Pflicht werden, dieselbe zu verordnen. Die Art und Weise, wie die Hilfe zu leisten ist, überlasse ich den Repräsentanten des Volkes. Allein das Publikum wird schmerzlich erwarten, daß Sie sich nicht eher vertragen werden, als bis Sie für die Entziehung der Kraft der Akte vom 4ten Mai 1841, durch die Banken ausgegebenen Noten aus der Circulation eine genügende Vorkehrung getroffen haben; und es wird mir großes Vergnügen gewähren, Ihnen zu irgend einer Maßregel, welche zur Erreichung dieses Zweckes am raschsten erscheinen mag, meine Mitwirkung zu leisten.—Hierbei will ich Anlaß nehmen, auf eine Quelle hinzuweisen, aus welcher man die Mittel zur Tilgung eines bedeutenden Theiles dieser Noten leicht gewinnen könnte. Ich verweise auf den Verkauf der dem Staate gehörigen Bank-, Büchsen- und sonstigen Stocks. Meiner Ansicht nach dürfte sich auf diese Weise eine zu dem Behufe ausreichende Summe realisiren lassen, wofern ein Gesetz die ausdrückliche Bestimmung enthielte, daß der Erlös aus dem Verkaufe ausschließlich zu jenem Zwecke verwendet werden sollte.

Der gegenwärtige Zustand der Bank von Pennsylvania erheischt die sorgfältigste Erwägung der Gesetzgebung. Der Staat hat ein tiefes Interesse bei der gehörigen Verwaltung jener Anstalt, und gleichfalls bei dem Abschluß ihrer Geschäfte, wofern man jene Maßregel für politisch halten sollte. Es wurden während der letzten Sitzung verschiedene Akten in Bezug auf dieselbe passirt; allein wegen einiger Mängel erfüllten sie den beabsichtigten Zweck nicht. Man sollte alsbald irgend ein Hilfsmittel anordnen. Einen Vorschlag will ich in dieser Hinsicht machen, und zwar den, daß in keinem Falle die Leitung der Bank ausschließlich den Händen der Privat-Stockhalter überlassen werden sollte. Man stelle den Staat und die Stockhalter auf denselben Fuß—und gebe Jedem soviel Antheil an der Leitung der Anstalt, als ihm nach dem Betrage seines Stocks zukommt. Alsdann kann keine gerechte Beschwerde Statt finden, und das Interesse aller Parteien wird gehörig gewahrt werden. Zu solcher Erwartung zum wenigsten ist das Publikum berechtigt.

Die Passirung eines Gesetzes für die Wahl von Congress-Mitgliedern wird unter Andern bald Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Die Vertheilung der Mitglieder der beiden Häuser der General-

Assembly ist ebenfalls ein Gegenstand von hohem Interesse für das Volk, und wird natürlich Ihre reichlichste Erwägung verlangen. Eine desfallsige Eintheilungs-Bill sollte auf Gleichheit, Willigkeit und Gerechtigkeit gegen alle Theile des Staates gebaut sein. Auf keine andere Art können die mannigfaltigen Interessen des Staates getreulich repräsentirt werden. Die Fundamental-Grundsätze einer republikanischen Regierung, und unsere eigene Staatsverfassung gewährleisten die Rechte jedem im Staate. Die Eintheilungs-Bill vom 16ten Juni 1836 wird, denke ich, nicht als Vorbild oder Beispiel angesehen werden, sondern vielmehr als ein Warnungszeichen, welches jeder Gesetzgeber zu vermeiden hat, der die Vorschriften der Constitution versteht, und auszuführen aufrichtig bemüht ist. Keine fremdartigen Rücksichten können eine Abweichung von derselben rechtfertigen, u. jedesmal, wann eine solche Abweichung versucht wurde, rächte sie sich zehnfach an den Frevlern.

Ich habe die Gesetzgebung zu wiederholten Malen auf die Auswahl von Geschwornen für die verschiedenen Counties im Staate aufmerksam gemacht. Ich kann mich nicht enthalten, diesen Gegenstand Ihnen abermals anzupfehlen mit der Bemerkung, daß man sich besonders über einen Punkt in jenen Counties, wo derselbe gesetzlich besteht, schwerer—nämlich wo für die Ziehung von Geschwornen für die verschiedenen Counties besondere Räder gehalten werden, beschweren man sich sehr über die Art, wie die in diese verschiedenen Räder gelegten Namen ausgewählt werden. Man hat bemerkt, daß diesem Anstöße größtentheils vorgebeugt werden würde, wenn man alle Geschwornen-Listen für alle Counties aus einem Rade zöge. Ich will nur noch weiter bemerken, daß das System der Ziehung von Geschwornen bedeutend vollkommener werden dürfte, wenn die Auswahl und Ziehung derselben durch die Commissioners und den Scheriff in offener Court unter der Oberaufsicht von Einem oder Mehrern der Richter vorgenommen werden müßte. Neuer Erfahrung spricht laut dafür, daß das Geschwornen-Gericht selbst vor der Willkür des Verdachtes geschützt werden sollte.

Meine Ansichten zu Gunsten eines freisinnigen und aufgeklärten Erziehungssystems durch Volksschulen habe ich in früheren Vorträgen so ausführlich ausgesprochen, daß ich dieselben kaum zu wiederholen brauche. Ich will mich mit der wiederholten Bemerkung begnügen, daß eine richtige Erziehung, welche eine Grundlage in der Moral und Religion hat, das beste Vermächtniß ist, welches ein Vater seinem Kinde hinterlassen kann, und die beste Verordnung, welche ein Patriot zu erlassen vermag, um den Fortbestand und die Heiligkeit unserer republikanischen Einrichtungen sicher zu stellen. Hinsichtlich des Zustandes und der näheren Verhältnisse unserer Volksschulen, Akademien, Frauenzimmerseminarien und Collegien verweise ich Sie auf den sehr ausführlichen und gründlichen Bericht des Oberaufsehers.

Der Bericht des General-Adjutanten wird Ihnen vorgelegt werden. Es sollte mich außerordentlich freuen, Ihnen zu irgend einer Maßregel meine Mitwirkung zu leisten, welche das gegenwärtige Militzsystem wirksamer und für das Volk minder beschwerlich machen würde. Vielleicht dürfte die Unterstützung der Freiwilligen das beste Mittel zur Beförderung dieser Zwecke sein. Pennsylvania darf mit Recht auf seine Freiwilligen stolz sein; an Zahl, Mannszucht, und kriegerischem Geiste dürfen sie sich mit denen irgend eines andern Staates in der Union messen.—Sollten es die Umstände je verlangen, so könnte unser Staat auf der Stelle mehr als fünf und dreißig tausend dieser wackeren Vaterlandsveteranen in das Feld stellen.

Die Unentlichkeit und Dunkelheit vieler wesentlichen Verfügungen der Akte, heitelt: „Eine Akte zur Abschaffung des Schulden-fähigkeits, und zur Befragung betrügerischer Schuldner,“ deren Wirksamkeit fast gänzlich vereitelt. Eine Akte scheint dem Schuldner nur wenig Vortheil gebracht, und dem Gläubiger große Unannehmlichkeit verursacht zu haben. Ihre Bestimmungen bedürfen scharf einer durchgängigen Revision, und wenn irgend ein derartiges Gesetz für nöthig gehalten wird, so sollten viele seiner Hauptverfügungen von denen des gegenwärtigen Gesetzes ganz verschieden sein. Die Strafbestimmungen in derselben Bill, eine so gute Absicht sie haben, wurden mit so wenig Genauigkeit entworfen, daß sie zu den unerträglichsten Mißbräuchen geführt haben.

Es sind in Philadelphia häufig Beschwerden geführt worden über die Befugnisse von Aldermännern und Friedensrichtern in Criminalfällen. Man sollte für die Bestimmung und Regulierung irgend eine Vorkehrung treffen, dergestalt, daß auf der einen Seite der Nachlässigkeit und Strafflosigkeit bei Verbrechen vorgebeugt würde. Die öffentliche Meinung hat sich seit mehreren Jahren allmählich dahin geneigt, die Vollziehung der Cri-

iminal-Gesetze zu schwächen und zu erschaffen. Diese krankhafte Stimmung hat sich selbst Geschwornen und anderer Criminals-Beamten bemerkt, so daß es kein ungewöhnliches Schauspiel ist, einen Verbrecher durch Courts und Juries auf den handgreiflichsten Beweis heute überführt und verurtheilt, und morgen der Gnade des Gouvernors empfohlen zu sehen. Diese so betrübten Ansprachen müssen auf den mit der Beantragung-Gewalt ausgestatteten Beamten großen Eindruck machen, und man darf es nicht verhehlen, daß meistens man dem Uebel keinen Einhalt thut, am Ende viel Unrecht und Mißbrauch daraus entstehen muß. Diese Bemerkungen werden nicht sowohl in der Absicht gemacht, um eine unmittelbare gesetzliche Verfügung in dieser Hinsicht zu erwirken, als der Gesetzgebung bei Gegenständen des Criminal-Rechtes des Staates Mäßigung anzupfehlen.

Man hat bemerkt, daß gewisse leih-Companien, Versicherungs-Companien und andere ähnliche Corporationen, welche innerhalb der letzten zehn Jahre ins Dasein gerufen wurden, ihre Organisation zu Stande brachten, und ihre Freibriefe erhielten, ohne daß sie den Anforderungen des Gesetzes streng nachkamen; oder daß sie nach der Auswirkung ihrer Freibriefe Handlungen verübten, wodurch dieselben verwickelt werden sollten, und alsdann durch unterschiedliche Kunstgriffe die Passirung von Gesetzen erwirkten, welche die obwohl nicht ausdrückliche Absicht hatten, sie vor der gebührenden Strafe zu schützen, und die Unangefechtheit und Verderbenheit ihrer Entscheidung zu heiligen. Derartige Gesetze widerstreiten ohne Zweifel dem öffentlichen Interesse und der öffentlichen Wohlfahrt, und ich empfehle der Gesetzgebung achtungsvoll, den Gegenstand zu untersuchen, und wenn irgend welche Gesetze der Art, worin der wahre Zweck nicht kund gegeben wurde, dergestalt schmutzigt worden sind, dieselben auf der Stelle zu widerrufen, und diese Corporationen genau in dieselbe Lage zu stellen, worin sie durch ihre eignen Handlungen zur Zeit ihrer Begebung gestellt wurden.

Es sind weitere Kanzlei-Gewalten einigen Counties dieses Staates übertragen worden, ohne daß eine angemessene Verfügung für die Ausübung dieser Gewalten erlassen wurde. Die Vortheile, welche aus dieser Modifikation unseres Rechtswesens zu gewinnen sind, werden größtentheils verloren gehen, wofern diesen Mängeln nicht abgeholfen wird. Unter andern Bestimmungen sollte die Befugnis für die Anstellung von Kanzlei-Beisitzern und Auditors ertheilt, und sollten deren Dienstverrichtungen genau bestimmt werden.

Da die Gesetzgebung unterlassen hatte, einen Agenten zu bestellen, welcher von der Bundesregierung die Dividende dieses Staates von dem Erlöse aus dem Verkaufe der öffentlichen Ländereien in Empfang nehmen sollte; so stellte ich Frast der mir durch eine Congress-Akte verliehenen Autorität den Staats-Schatzmeister J. B. Mann, Esq., welcher jene Dividende in Empfang genommen hat zum Beauftragten.

Die geologischen Untersuchungen sind zu einem gedächlichen Ende gekommen, und es ist daher nöthig, daß die Gesetzgebung nunmehr Maßregeln ergreife, um die Resultate nutzbringlich zu einem Ganzen zusammenzuordnen und zu veröffentlichen. Da der Staat auf diese Erforschung seiner Mineral-Schätze beträchtliche Summen verwendet hat,—da es bekannt ist, daß der Schluß-Bericht und die Karten des Staats-Geologen viele werthvolle Aufschlüsse einer solchen Art enthalten werden, daß die zur Entwicklung unseres unvergleichlichen Mineral-Reichtums nöthigen Capital-Anlagen eine bestimmte gemeinsame Richtung erhalten;—und da die Unkosten der Anordnung und Bekanntmachung der gewonnenen Resultate im Vergleich zu den bereits auf die Sammlung verwendeten Summen nur gering sein werden;—so wird uns sowohl von Rücksichten wahrer Sparsamkeit als dem öffentlichen Interesse geboten, die geeigneten Schritte zu thun, um unsern Bürgern die Wohlthaten dieser Untersuchungen sobald als möglich angeheben zu lassen. Durch Verwendung des Ueberschusses für die zufälligen Unkosten der Untersuchung ist der Geologe in den Stand gesetzt worden, die Wollendung der Karten und Zeichnungen und verschiedenes anderer Theile des Werkes beträchtlich zu beschleunigen; allein es ist dadurch viel Zeit verloren gegangen, daß die Gesetzgebung in ihrer letzten Sitzung unterließ, für die Ausfertigung und den Stich der Karten, für die Aufnahme des Staats-Museum's, und für den Druck des Schluß-Berichtes Vorkehrungen zu treffen, wie in dem letzten Jahres-Berichte des Geologen empfohlen wurde, auf welchen Sie achtungsvoll hingewiesen werden.

Unter den obwaltenden Geldverlegenheiten des Staates kommt es uns zu, alle Ausgaben des öffentlichen Geldes zu beschränken, und das Interesse unserer Constituenten mit derselben Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu wahren, welche wir auf unsere eignen Angelegenheiten verwenden würden. Unter andern bedeutenden Ausgaben scheinen sich die mit der Gesetzgebung verbundenen während der letzten zwanzig Jahre gewaltig vermehrt zu

haben. Während die Ausgaben der andern Regierungs-Departements fast auf demselben Punkte stehen geblieben sind, haben sich jene der Gesetzgebung weit mehr als verdoppelt. Man kann hierfür keinen genügenden Grund angeben, und deshalb wird eine Untersuchung und Abstellung des Uebels laut gefordert. Die öffentlichen Druckarbeiten bilden eine der bedeutendsten Posten unter diesen Ausgaben, und derselbe hat sich in einem solchen Verhältnisse vermehrt, daß man es kaum zu erklären vermag. Dieses Uebel verlangt eine Abhilfe. Meinens Bedünkens wäre diese am besten durch die Anstellung eines Staats-Druckers zu bewirken, welcher alle öffentlichen Druckarbeiten zu festgesetzten billigen Preisen zu liefern hat. Die Arbeit kann alsdann mit größerer Leichtigkeit und Ersparnis versehen werden. Diese Maßregel wird durch Staatsflugblätter stark anempfohlen, und durch das Beispiel anderer Staaten vollkommen bekräftigt. Ich empfehle sie achtungsvoll Ihrer Beachtung.

Dieses ist das erste Mal daß ich die Ehre gehabt habe, mich an eine Mehrheit beider Häuser der General-Assembly zu wenden, welche zu derselben politischen Verwandtschaft gehört wie ich selbst; und ich kann mich nicht enthalten mein Vergnügen auszusprechen über die Aussicht auf ein einmüthiges und vertrauensvolles Verständniß unter den verschiedenen Zweigen der gesetzgebenden Gewalt. Ich hoffe mit Zuversicht, wir werden uns erinnern, daß die auszeichnenden Eigenschaften unserer Partei von jeder Grobmut und Gerechtigkeit gegen unsere Widersacher gewesen sind. Lasset uns nicht vergessen, daß die Minderheit ebensoviele Rechte hat, wie die Mehrheit; und welche Beispiele uns immerhin Andere gegeben haben mögen, so laßt euch doch der Grundzüge ächter Anhänger der Demokratie: „Was du willst, daß dir die Leute thun, das thue ihnen auch.“

Sie werden es mir nicht verargen, wenn ich Ihnen zum Schluß freimüthig und achtungsvoll eine schäumige und kräftige Erleuchtung der öffentlichen Geschäfte, und eine baldigst mögliche Vertragung als sichtlich zu bedenken gebe. Nur wenige Hauptmaßregeln von öffentlicher Bedeutung werden zu Ihrer Berathung kommen, und dieselben sind nicht der Art, daß sie durch langen Aufschub wesentlichen Vortheil gewinnen dürften. Das Volk wird es gewiß zufrieden sein, sich in der gegenwärtigen Sitzung der meisten, wenn nicht aller jener Privat-Sachen zu entschlagen, welche einen so bedeutenden Theil der Zeit und Aufmerksamkeit der Gesetzgebung in Anspruch nehmen. Wir haben einen Nichtsmasch von Privat-Gesetzen bis zum Ekel gehabt. Man verfolge jene Maßregeln welche das Volk im Allgemeinen wahrhaft angehen; und der Zweck ihres Zusammenretzens ist erreicht. Den Rest verziehe man auf eine günstigere Zeit, wann der Zustand unserer Finanzen der Gesetzgebung Sitzungen für Privatworte verstatet; gegenwärtig ist keine Zeit dafür.

Zu welchem Regierungszeige wir gehören mögen, wir sollten bedenken, daß unsere Bemühungen zur Abstellung von Mißbräuchen und zur Einschränkung von Ausgaben nur wenig fruchten werden, wenn wir selbst nicht die Grundzüge ausüben, welche wir Andern zur Nachsicht vorhalten. Nur wenn wir selbst dieselben befolgen, können wir unsere Verantwortlichkeit beweisen, und das Volk überzeugen daß es uns ernstlich darum zu thun ist. Lasset uns also verfahren, und ich hege keinen Zweifel, die gegenwärtige Sitzung wird späteren Gesetzgebungen ein nachahmungswürdiges Beispiel liefern. Ich werde Ihnen mit größtem Vergnügen meine Mitwirkung leisten zu allen Bemühungen, welche dieselbe jener stolzen und ehrenvollen Auszeichnung würdig machen sollen. Ein festes und mannhafte Bestreben von unserer Seite, in kurzer Zeit viel Gutes zu wirken, wird so wohl das öffentliche Wohl befördern, als den öffentlichen Beifall erhalten; und welcher höheren Aufmunterung, zur Pflichterfüllung kann ein redlicher und einsichtsvoller Diener des Volkes bedürfen?

David R. Porter.
Harrisburg, den 4. Januar 1843.

Ein Wirtshaus das von einem Deutschen Namens Smith, in Newyork gehalten wurde, brannte letzte Woche in der Nacht nieder, und ein junges Mädchen, welches den nächsten Tag darauf zu seinem Hochzeittag bestimmt hatte, kam in den Flammen um. Ein Mann welcher dem Mädchen zur Hilfe eilen wollte, erstickte im Rauch.

Eine Frau, die gefährlich krank lag, stammelte aus dem Gefangbuch den Vers: Komm, o Tod des Schlafes Bruder! Komm, und führe mich nur fort! u. s. w. Ihr Mann stand unten an der Bettstelle und betete mit thränenreichen Augen: O, du großer Gott erhöhe, Was dein Kind gebeten hat, u. s. w.